

Ablauf der Referendumsfrist 2. Oktober 1969

**Bundesbeschluss  
über die inländische Zuckerwirtschaft**

(Vom 27. Juni 1969)

*Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,*

gestützt auf Artikel 28, 31<sup>bis</sup> Absatz 3 Buchstaben *b* und *e* sowie Absatz 4  
und Artikel 32 Absatz 3 der Bundesverfassung,

nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 25. November 1968<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**Art. 1**

Zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche die Anpassung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion an die Absatzmöglichkeiten erleichtert, eine vielseitige landwirtschaftliche Erzeugung erlaubt und bei Störung der Zufuhr vom Ausland die rechtzeitige Ausdehnung des Ackerbaues ermöglicht, sowie im Interesse einer vermehrten Sicherung der Landesversorgung mit Zucker fördert der Bund gemäss den Bestimmungen dieses Beschlusses den Anbau und die Verwertung der Zuckerrüben.

**Art. 2**

Der Bund gewährt der Zuckerfabrik und Raffinerie Aarberg AG sowie der Zuckerfabrik Frauenfeld AG Zuwendungen zur Deckung allfälliger Verluste gemäss Artikel 12 und 13 und knüpft daran die in den Artikeln 3 ff. aufgeführten Bedingungen und Auflagen.

**Art. 3**

<sup>1</sup> Die Anbaufläche für Zuckerrüben ist auf höchstens 10000 ha pro Kampagne begrenzt. Die Rübenfläche und die Aufteilung der Rübenproduktion werden jährlich durch den Bundesrat unter Berücksichtigung der jeweiligen wirtschaftlichen Verhältnisse festgelegt.

<sup>1)</sup> BBl 1968 II 805

<sup>2</sup> An die beiden Fabriken dürfen jährlich höchstens rund 450000 t Rüben abgeliefert werden. Der Bundesrat kann die Menge bis auf 500000 t erhöhen, wenn der technische Fortschritt im Rahmen des normalen Erneuerungsbedarfs diese Kapazitätserweiterung gestattet.

<sup>3</sup> Die beiden Zuckerfabriken haben technisch und wirtschaftlich zusammenzuarbeiten. Sie ordnen die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit in einem Vertrag, der vom Bund zu genehmigen ist.

#### Art. 4

Der Bundesrat trifft die notwendigen Massnahmen, um eine ungerechtfertigte Konkurrenzierung schweizerischer Unternehmen durch die beiden Zuckerfabriken zu verhindern. Insbesondere darf die Zuckerfabrik Frauenfeld AG keinen importierten Rohzucker raffinieren, die Zuckerfabrik Aarberg pro Jahr höchstens 30000 Tonnen.

#### Art. 5

Von allfälligen Geschäftsgewinnen, die dank der Rohzuckerraffination von der Zuckerfabrik Aarberg erzielt werden, hat diese einen vom Bundesrat festzusetzenden Anteil der Zuckerfabrik Frauenfeld AG zur Verlustdeckung zur Verfügung zu stellen, sofern letztere andernfalls Zuwendungen des Bundes im Sinne von Artikel 12 in Anspruch nehmen müsste.

#### Art. 6

Die beiden Zuckerfabriken führen die Massnahmen durch, welche der Bund ihnen zum Schutz der Hartkäsefabrikation vorschreibt. Insbesondere dürfen sie die Rübenpflanzler in den Siloverbotszonen nicht zur Rücknahme von nassen Rübenschnitteln, Melasse und Melassefutter verpflichten.

#### Art. 7

Die beiden Zuckerfabriken haben jährlich mit den Rübenpflanzern einheitliche Anbauverträge über die ihren Verarbeitungsmöglichkeiten entsprechenden Ablieferungsmengen an Zuckerrüben und über die weiteren Abnahmebedingungen abzuschliessen; vorbehalten bleiben die laut Artikel 6 vorgesehenen Einschränkungen betreffend Rübenpflanzler in der Siloverbotszone.

#### Art. 8

<sup>1</sup> Der von den beiden Zuckerfabriken zu entrichtende Preis für die laut Anbauvertrag zu übernehmenden Zuckerrüben sowie die übrigen wesentlichen Abnahmebedingungen werden jährlich vom Bundesrat festgesetzt.

<sup>2</sup> Der Preis soll die mittleren Produktionskosten der Zuckerrüben in nationell geführten und zu normalen Bedingungen übernommenen landwirtschaftlichen Betrieben im Durchschnitt mehrerer Jahre und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten von Artikel 12 Absatz 1 decken.

<sup>3</sup> Vor der Preisfestsetzung durch den Bundesrat ist die in Artikel 3 des Landwirtschaftsgesetzes vorgesehene Beratende Kommission anzuhören.

#### Art. 9

<sup>1</sup> Die beiden Zuckerfabriken sind zu rationeller Betriebsführung verpflichtet.

<sup>2</sup> Sie verkaufen den von ihnen erzeugten Zucker und dessen Nebenprodukte zu Preisen, die sich im Rahmen derjenigen gleichwertiger Importware bewegen. In Zeiten aussergewöhnlicher Preissteigerungen auf dem Weltzuckermarkt sollen die Preise nicht höher festgesetzt werden, als dies zur vollen Deckung der Gesteungskosten und einer angemessenen Reservebildung notwendig ist.

<sup>3</sup> Über den laufenden Unterhalt hinausgehende Neuanlagen, die Eröffnung weiterer Betriebszweige und die Festsetzung der Amortisationen unterliegen der Bewilligung des Bundes.

#### Art. 10

<sup>1</sup> Die beiden Zuckerfabriken stellen dem Bund jährlich ihren Geschäftsbericht, die Jahresrechnung und den Revisionsbericht ihrer Kontrollstelle zur Verfügung. Dieser lässt die Buchführung und den Jahresabschluss überprüfen.

<sup>2</sup> Die beiden Zuckerfabriken haben den Organen oder Beauftragten des Bundes auf Verlangen Einsicht in die Geschäftsbücher, die Belege und übrigen Unterlagen zu gewähren, vollständig Auskunft zu erteilen und den Zutritt zu ihren Fabrikations- und Lagerräumen zu gestatten.

<sup>3</sup> Die vom Bund mit der Aufsicht und Kontrolle Beauftragten sind verpflichtet, über ihre Feststellungen und Wahrnehmungen das Amtsgeheimnis zu wahren. Sie dürfen nur den vom Bundesrat bezeichneten Stellen Auskunft erteilen.

#### Art. 11

<sup>1</sup> Die an die Aktionäre der beiden Zuckerfabriken aus einem allfälligen Reingewinn auszuschüttende Bruttodividende darf fünf Prozent des einbezahlten Grundkapitals nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Ein nach Ausrichtung der Dividende allfällig verbleibender Gewinnsaldo ist einem Spezialreservefonds zuzuweisen, über welchen, unter Vorbehalt von Artikel 12, nur mit Bewilligung des Bundesrates verfügt werden darf.

#### Art. 12

<sup>1</sup> Ergeben sich, gestützt auf die Überprüfung gemäss Artikel 10, trotz sorgfältiger Geschäftsführung und vorgängiger Anwendung von Artikel 5, bei einer der beiden Zuckerfabriken oder bei beiden Verluste, so hat deren Deckung in einem für jede Fabrik jeweils vom Bundesrat festzulegenden Verhältnis zu erfolgen:

- a. aus ihren vorhandenen Reserven;
- b. durch eine Vorwegleistung des Bundes, die für beide Fabriken insgesamt den Betrag von 20 Millionen Franken nicht übersteigen darf;

c. wenn die finanziellen Mittel gemäss Buchstaben *a* und *b* nicht ausreichen: durch eine Erhöhung der Vorwegleistung des Bundes um 1 Million bis höchstens 5 Millionen Franken, gekoppelt mit dem Ertrag einer Abgabe auf eingeführtem Zucker der Nummern 1701.20 bis 50 des Generaltarifs (Einfuhrtarif) von 1 bis höchstens 5 Franken je 100 kg Verzollungsgewicht und einer Verlustbeteiligung des Produzenten von 8 bis höchstens 40 Rappen je 100 kg Zuckerrüben. Je 1 Million Franken des Bundes entspricht einer Importabgabe von 1 Franken je 100 kg Zucker und einem Abzug von 8 Rappen je 100 kg Zuckerrüben.

<sup>2</sup> Über die Aufteilung der finanziellen Mittel gemäss Absatz 1 Buchstabe *b* und *c* unter die beiden Zuckerfabriken beschliesst je nach den Geschäftsergebnissen und je nach den verfügbaren Reserven der Bundesrat.

<sup>3</sup> Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Dieser auf neue Rechnung vorgetragene Verlust ist, sofern er im nachfolgenden Geschäftsjahr nicht oder nur teilweise aus dem Geschäftsergebnis gedeckt werden kann, ebenfalls nach Massgabe der Absätze 1 und 2 zu decken.

<sup>4</sup> Genügen alle diese Deckungsmöglichkeiten nicht und droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so ist, ausser den dort vorgeschriebenen Vorkehren, dem Bundesrat unverzüglich davon Kenntnis zu geben, welcher zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts die nötigen Massnahmen zu treffen hat. Bis zum Eintritt der Sanierung kann er mit Zustimmung der eidgenössischen Räte zurückzahlbare Überbrückungskredite einräumen.

<sup>5</sup> Bei der Ausfuhr von Waren, zu deren Herstellung mit der Abgabe belasteter Zucker verwendet wurde, kann der Bundesrat die Rückerstattung der Abgabe gewähren.

### Art. 13

<sup>1</sup> Ist ein Verlust infolge Verletzung der Pflichten einer sorgfältigen Geschäftsführung entstanden und kann er nicht aus den verfügbaren Mitteln der Gesellschaft gedeckt werden, so hat die Gesellschaft beim Bundesrat um die Bewilligung nachzusuchen, den Spezialreservfonds (Art. 11 Abs. 2) heranziehen zu dürfen. Die Ansprüche der Gesellschaft gegenüber ihren verantwortlichen Organen und Angestellten bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Kann ein Verlust auf diese Weise nicht ganz gedeckt werden, so wird der Rest auf neue Rechnung vorgetragen. Droht deswegen ein Kapitalverlust oder eine Überschuldung im Sinne von Artikel 725 des Obligationenrechts, so prüft der Bundesrat, ob und zu welchen Bedingungen nach Erfüllung der ordentlichen Aufwendungen gegenüber der andern Zuckerfabrik (Art. 12) das Gesamtinteresse dennoch eine Zuwendung rechtfertigt. Solche ausserordentlichen Zuwendungen bedürfen der Zustimmung der Bundesversammlung.

#### Art. 14

<sup>1</sup> Der Bund kann den beiden Zuckerfabriken Vorschüsse im Rahmen der zu erwartenden Verluste gewähren sowie angemessene Betriebskredite einräumen.

<sup>2</sup> Zur Wahrung der öffentlichen Interessen kann der Bundesrat einen Vertreter in die Verwaltungsräte der Zuckerfabriken abordnen.

#### Art. 15

<sup>1</sup> Zuwendungen können zurückgefordert werden, wenn sie zu Unrecht ausbezahlt wurden oder wenn der Empfänger die ihm auferlegten Bedingungen trotz Mahnung nicht erfüllt.

<sup>2</sup> Die Rückerstattung kann nur insoweit gefordert werden, als der Empfänger zur Zeit der Rückforderung noch bereichert ist, es sei denn:

- a. er habe zur Erlangung der Zuwendung vorsätzlich oder fahrlässig unwahre, irreführende oder unvollständige Angaben gemacht,
- b. er habe die ihm auferlegten Bedingungen schuldhaft nicht erfüllt, oder
- c. er habe sich der Bereicherung entäussert, obwohl er mit der Rückforderung rechnen musste.

<sup>3</sup> Der Bundesrat bestimmt die Amtsstellen, die den Anspruch gegen den Empfänger geltend machen und nötigenfalls mit einer Klage nach Artikel 110 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943<sup>1)</sup> über die Organisation der Bundesrechtspflege durchsetzen.

#### Art. 16

<sup>1</sup> Die Ansprüche des Bundes auf Rückerstattung von Zuwendungen verjähren mit Ablauf von fünf Jahren, nachdem die zuständigen Organe des Bundes vom Entstehungsgrund des Anspruches Kenntnis erlangt haben, jedenfalls aber mit Ablauf von zehn Jahren seit Entstehen des Anspruches. Wird der Anspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für die das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so gilt diese.

<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.

#### Art. 17

Das Bundesgericht beurteilt als einzige Instanz gemäss Artikel 110 und 111 Buchstaben i und ff. des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege Streitigkeiten über die Rückforderung von Zuwendungen.

#### Art. 18

Alle Streitigkeiten der beiden Zuckerfabriken unter sich, namentlich auch aus Verträgen gemäss Artikel 3, Absatz 3, sowie Streitigkeiten einer der beiden Zuckerfabriken mit ihren Organen, Aktionären, Gläubigern, Rübenpflanzern und andern Dritten unterstehen der ordentlichen Gerichtsbarkeit. Vorbehalten bleiben Schiedsgerichts- oder Gerichtsstandsklauseln.

<sup>1)</sup> BS 3 531

## Art. 19

Dieser Beschluss gilt bis 30. September 1974.

## Art. 20

Der Bund kann Firmen und Organisationen in geeigneter Weise zur Mitwirkung beim Vollzug des Beschlusses heranziehen.

## Art. 21

<sup>1</sup> Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses.

<sup>2</sup> Er wird mit dessen Vollzug beauftragt.

<sup>3</sup> Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

Also beschlossen vom Ständerat,

Bern, den 27. Juni 1969

Der Präsident: **C. Clavadetscher**

Der Protokollführer: **Sauvant**

Also beschlossen vom Nationalrat,

Bern, den 27. Juni 1969

Der Präsident: **M. Aebischer**

Der Protokollführer: **Koehler**

*Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:*

Das vorstehende Bundesgesetz ist gemäss Artikel 89 Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. Juni 1969

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundeskanzler:

**Huber**

## Bundesbeschluss über die inländische Zuckerwirtschaft (Vom 27. Juni 1969)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1969
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	26
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	04.07.1969
Date	
Data	
Seite	1283-1288
Page	
Pagina	
Ref. No	10 044 381

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.